

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

rund um Solaranlagen

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir im Text dieses Dokumentes die männliche Form. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Mit den nachstehenden Informationen stellen wir, die Solar Helden GmbH (im Folgenden DSH), Kaiser-Wilhelm-Ring 20, 50672 Köln, und die Vattenfall Europe Sales GmbH (im Folgenden VES), Amerigo-Vespucci-Platz 2, 20457 Hamburg (Verantwortlicher 2), Ihnen die wesentlichen Inhalte zur Verfügung, die wir vertraglich im Zuge einer gemeinsamen Verantwortung gem. Art. 26 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten rund um die Beratung, Angebotslegung und Installation von Solaranlagen festgelegt haben.

1. Welche Gründe führen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit?

Grund der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit ist das notwendige wechselseitige Erheben und Übermitteln und die damit zusammenhängende weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verantwortlichen. Diese Vereinbarung gilt ab dem 1.4.2023 für einen unbestimmten Zeitraum.

2. Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit ergibt sich aus dem wechselseitigen Erheben, Speichern und Übermitteln von Daten für die Akquise, Beratung vor Ort, Aufnahme von Objektdaten und Angebotserstellung durch den unabhängigen Vorortberater einerseits und für die Angebotserstellung dezentraler Energielösungen, hier insbesondere Photovoltaikanlagen, durch die VES. Mit dem Vertragsabschluss zur Installation eines Produktes endet die gemeinsame Verantwortlichkeit.

3. Was haben die Parteien vereinbart und was bedeutet das für Betroffene?

Im Rahmen unserer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben wir vereinbart, wer von uns welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO.

- Für die Erhebung der Daten ist DSH zuständig.
- Für die Speicherung der Daten sind beide Vertragsparteien zuständig.
- Für die Änderung und Löschung der Daten, die Einschränkung deren Verarbeitung und deren Übertragung nach Art. 20 DSGVO sind beide Vertragsparteien zuständig.
- Für die Nacherhebung von Daten im Rahmen der Installation der Solaranlagen ist VES zuständig.
- Beide Parteien dürfen die Daten für die in diesem Vertrag festgelegten Zwecke verwenden.

DSH stellt den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich beim Erstgespräch zur Verfügung. VES erfüllt die Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO auf der Internetseite.

Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.

Datenschutzrechte können bei der VES geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden. Sie können sich aber auch bei Fragen gerne an unseren Datenschutzbeauftragten wenden: